

## Informationsblatt

### **zur Verbeamtung von bereits im Berliner Landesdienst beschäftigten Justizfachangestellten im Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§§ 4 Abs. 3 Bstb. a), 9 und 10 BeamStG, §§ 5, 7 Abs. 2 Nr. 2 Bstb. b), Abs. 3 LfbG i. V. m. § 12 LVO-Just) bei dem Präsidenten des Kammergerichts**

Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erlischt das privatrechtliche Arbeitsverhältnis einer/eines Justizfachangestellten zum Land Berlin (§ 13 Abs. 2 LBG). Ernennungs- und Dienstbehörde für Beamtinnen und Beamte auf Probe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Präsident des Kammergerichts; das bedeutet, dass er für die Dauer der Probezeit die personalaktenführende Stelle und für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist. Ein Einsatz bei den übrigen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt im Wege der Zuweisung. Die bereits im Berliner Landesdienst beschäftigten Bewerber/innen können, soweit sie aktuell in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig sind, in der Regel von einem Verbleib bei ihren Herkunftsgerichten bzw. von einer Rückkehr an diese ausgehen; die prinzipielle Bereitschaft zu einem eventuellen Wechsel der Dienststelle und des Aufgabengebietes (möglicherweise auch zu einem Einsatz in der Gerichtsverwaltung) wird allerdings erwartet. Bewerber/innen aus anderen Bereichen des Berliner Landesdienstes werden nach Maßgabe des Personalbedarfs innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit verteilt. Im Zuge der Bewährungsfeststellung am Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit erfolgt ggf. eine Versetzung vom Kammergericht an das jeweilige Einsatzgericht.

#### **► Beamtenverhältnis**

Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 GG). Das öffentliche Dienstrecht wird nicht durch Tarifvertragspartner, sondern durch den Gesetz- und Verordnungsgeber (Bund, Land Berlin, z. T. Senat von Berlin, Senatsverwaltung für Finanzen, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz) geregelt. Berliner Landesbeamtinnen und -beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird (§ 69 Abs. 1 LBG); ein Rechtsanspruch auf Versetzung an eine wohnungsnahere Dienststelle oder gar in ein anderes Bundesland bzw. in den Bundesdienst besteht – auch unter Fürsorgegesichtspunkten – nicht.

#### **► Probezeit**

Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre, die Laufbahnvorschriften sehen allerdings die Anrechnung der Zeit einer Tätigkeit als Justizfachangestellte/r (*ohne* die vorausgegangenen Ausbildungszeiten) – unter Wahrung der Mindestprobezeit von 12 Monaten – vor (§ 11 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und 2 LfbG, § 6 LVO-Just). Die Beamtinnen und Beamten haben sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können (§ 11 Abs. 2 LfbG). Sie sind während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen (§ 11 Abs. 3 LfbG). Zeiten einer Freistellung im Rahmen von Elternzeit, einer Pflegezeit gemäß § 54c Abs. 1 und 2 LBG und einer Beurlaubung aus familiären Gründen gemäß § 55 Abs. 1 LBG sind auf die Probezeit anzurechnen, allerdings darf auch hierdurch eine Mindestprobezeit von 12 Monaten nicht unterschritten werden (§ 11 Abs. 6 LfbG). Eine etwaige Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 54, 54a, 54b LBG ist für die Dauer der Probezeit ohne Belang. Zeiten eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots gelten als Dienstzeit und führen, sofern sich die Beamtin in vollem Umfang bewährt hat, nicht zu einer Verlängerung der Probezeit oder Mindestprobezeit (§ 11 Abs. 7 LfbG). Zum Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit entscheidet der Präsident des Kammergerichts über die umfassende (d. h. fachliche, gesundheitliche und persönliche) Bewährung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes und für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die gesundheitliche Eignung wird auf Grund einer (erneuten) ärztlichen Untersuchung (§ 8 Abs. 2 LBG), die fachliche Eignung anhand einer oder u. U. mehrerer dienstlicher Beurteilungen festgestellt. Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 11 Abs. 9 LfbG). Beamtinnen und Beamte auf Probe, die sich in der Probezeit endgültig nicht bewähren (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 BeamStG) oder dauernd dienstunfähig sind (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 BeamStG), werden aus dem Beamtenverhältnis entlassen und vom Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

#### **► Besoldung**

Im Einstiegsamt des allgemeinen Justizdienstes – als Justizsekretär/in – erhalten Probebeamtinnen und -beamte Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 6 (Grundgehalt nebst allgemeiner Stellenzulage) und ggf. einen Familienzuschlag für Ehegatten und Kinder (§§ 39 ff. BBesG BE). Zu beachten ist, dass für die Beamtenbesoldung besondere Steuertabellen Anwendung finden. In BesGr. A 6, Erfahrungsstufe 1 (diese Erfahrungsstufe ist allerdings nur im Falle anrechenbarer Erfahrungszeiten von weniger als zwei Jahren einschlägig), Steuerklasse 1 (ledig), ohne Freibeträge und Kirchensteuer, beträgt das monatliche Netto-Gehalt voraussichtlich 2.231,74 €, von welchem die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten sind. Die i. R. einer hauptberuflichen Tätigkeit als Justizfachangestellte/r verbrachten Zeiten werden bei der ersten Stufenfestsetzung als gleichwertig berücksichtigt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG BE). Die jährliche Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) beträgt nach Maßgabe des Sonderzahlungsgesetzes (SZG) regelmäßig 1.550,00 € brutto. Eine Vorab-Berechnung der individuell zu erwartenden Besoldung ist der Zentralen Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz mangels personeller Kapazi-

täten bedauerlicherweise nicht möglich; sie bittet daher, von entsprechenden Anfragen abzusehen. Einen unverbindlichen Überblick bieten die Besoldungstabellen nebst Besoldungsrechner unter „<https://oeffentlicher-dienst.info/beamte/be/>“.

### ► Entwicklungsmöglichkeiten

Beamteninnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes (aJD) können innerhalb ihres Laufbahnzweigs befördert werden (§ 13 LfbG), Spitzenamt ist hierbei das Amt einer Justizamtsinspektorin bzw. eines Justizamtsinspektors der Besoldungsgruppe A 9; die erste Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 steht bei entsprechender Eignung regelmäßig bereits ein Jahr nach der Lebenszeiternennung bevor. Beamteninnen und Beamte dieses Laufbahnzweigs können zudem nach Maßgabe des § 13 LVO-Just zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden. Schließlich ist Beamteninnen und Beamten des aJD – anders als Justizfachangestellten – nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 RPfIG der prüfungsgebundene Regelaufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§ 14 LfbG, § 18 LVO-Just) eröffnet. Als weitere Entwicklungsmöglichkeit befindet sich aktuell die Einführung eines prüfungsfreien Praxis- und Bewährungsaufstiegs in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes (§§ 18a, 18b, 18c LVO-Just) in Vorbereitung. In jedem dieser Fälle gilt, dass ein Rechtsanspruch auf Auswahl nicht besteht; diese erfolgt vielmehr im Rahmen der Bestenauslese nach dem Leistungsgrundsatz (Art. 33 Abs. 2 GG, § 4 LfbG).

### ► Krankenversicherung, Beihilfe

Beamteninnen und Beamte mit Anspruch auf Besoldung erhalten Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung (§ 76 LBG i. V. m. der LBhVO), wobei der Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) für Beamteninnen und Beamte im Regelfall 50 % (ab zwei berücksichtigungsfähigen Kindern: 70 %) und für berücksichtigungsfähige Kinder 80 % beträgt; alternativ wird nach Maßgabe des § 76 Abs. 5 LBG auf Antrag anstelle der derart bemessenen Beihilfe eine pauschale Beihilfe gewährt (→ [https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/index.php?category=SenFin&issue\\_no=50&issue\\_year=2020&send=1](https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/index.php?category=SenFin&issue_no=50&issue_year=2020&send=1)). Personen mit Wohnsitz im Inland sind verpflichtet, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, Beamteninnen und Beamte jedoch nur in dem Umfang, für den sie nicht beihilfeberechtigt sind (§ 193 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 2 VVG). Es bestehen mithin sowohl hinsichtlich der Art der Krankenversicherung als auch ggf. hinsichtlich der Art der Beihilfe Wahlmöglichkeiten.

### ► Altersversorgung

Die im Arbeitnehmerverhältnis als Justizfachangestellte/r erlangten Rentenanwartschaften bleiben erhalten. Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis werden Anwartschaften auf eine beamtenrechtliche Versorgung erlangt, wobei der Anspruch auf Ruhegehalt neben einer versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren (gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis) grundsätzlich das Bestehen eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit voraussetzt (§§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1, 32 BeamStG, § 4 Abs. 1 LBeamtVG). Im Falle des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand zählen zu den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, welche in die Berechnung des Ruhegehalts einbezogen werden, neben den im Beamtenverhältnis verbrachten Zeiten (§ 6 LBeamtVG) voraussichtlich auch jene als Justizfachangestellte/r (§ 10 Satz 1 LBeamtVG), obwohl für letztere ursprünglich bereits Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sind; beim Zusammentreffen von Versorgungsbeiträgen mit Renten findet u. U. eine Kappung der Versorgungsbeiträge statt (§ 55 LBeamtVG). Unter ggf. bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfragenden Voraussetzungen kann möglicherweise eine Auszahlung von Rentenversicherungsbeiträgen in Betracht kommen. Die regelmäßige Altersgrenze der Berliner Landesbeamteninnen und –beamten bildet aktuell das vollendete 65. Lebensjahr (§ 38 Abs. 1 Satz 1 LBG), allerdings bestehen Überlegungen zur Anhebung auf das vollendete 67. Lebensjahr. Bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand errechnet sich das Brutto-Ruhegehalt gemäß den derzeit geltenden Vorschriften im Wesentlichen nach folgender Faustformel:

<i>Euro-Betrag der vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im letzten Monat vor Beginn des Ruhestands</i>	x	<i>Ruhegehaltssatz aus den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (d. h. Summe der Jahre und Tage multipliziert mit 1,79375, wobei der Ruhegehaltssatz im Ergebnis mind. 35 % betragen muss und max. 71,75 % betragen darf; § 14 LBeamtVG)</i>
---	---	--

Die hier zitierten Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes Berlin (LBG, LfbG, BBesG BE, LBeamtVG, SZG, LVO-Just, LBhVO) können online unter „<https://gesetze.berlin.de/bsbe/search>“ nachgelesen werden, die hier zitierten Bundesgesetze (GG, BeamStG, RPfIG, VVG) unter „<https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>“.

Dieses Informationsblatt kann und soll nur einen groben Überblick über die wichtigsten mit einer Verbeamtung im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten bieten. **Mit etwaigen weiteren Fragen dienstrechtlicher Art wenden Sie sich bitte an die Personalverwaltung Ihrer derzeitigen Dienstbehörde, ggf. auch an Ihre örtliche Personalvertretung, Frauenvertreterin und Schwerbehindertenvertretung. In beihilferechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Beihilfestelle bei dem Landesverwaltungsamt Berlin, in krankensicherungsrechtlichen Fragen an Ihre jeweilige (private oder gesetzliche) Krankenversicherung und in rentenversicherungsrechtlichen Fragen an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ggf. auch an die VBL).**